

sionen Stellung und begrüßten es, daß Werktätige aus allen Schichten der Bevölkerung als ehrenamtliche Richter oder auch als Mitglieder gesellschaftlicher Organe der Rechtspflege dazu beitragen, das sozialistische Recht durchzusetzen.

Der Zentrale Wahlausschuß dankt allen Werktätigen, die durch ihre Mitwirkung in der Vorbereitung und Durchführung zum Gelingen der Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte beigetragen haben.

GERHARD KRÜGER, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen

Die gleichzeitig mit dem Familiengesetzbuch (FGB) in Kraft tretende Familienverfahrensordnung (FVO) paßt die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen dem Familiengesetzbuch an. Sie stellt eine Übergangsregelung dar und kann aufgehoben werden, sobald eine neue ZPO fertiggestellt ist, die das Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen einheitlich regelt.

Die FVO beruht auf den Erfahrungen der Gerichte in der Anwendung der EheVerfO vom 7. Februar 1956, die sich in der Praxis bewährt hat. Entsprechend den umfassenderen Regelungen des FGB wurde sie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Gerichte bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses für die übrigen Familienverfahren ergänzt. Gleichzeitig wurden einige Neuerungen eingeführt, wie z. B. die Einlegung der Berufung beim Kreisgericht, die Einbeziehung eines Dritten als weiteren Verklagten im Vaterschaftsprozeß und ein richterliches Vollstreckungshilfverfahren für den Fall der Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen der Ehegatten.

Wegen des Übergangscharakters der FVO war die Beantwortung aller für die Rechtsprechung in Familiensachen bedeutsamen Fragen allein durch die FVO nicht möglich. Das gilt z. B. für die selbständige Anfechtung der Kostenentscheidung, Einzelheiten für die Festsetzung des vierfachen monatlichen Bruttoeinkommens der Ehegatten als Grundlage für die Gebührenberechnung in Ehesachen, für die Mitwirkung und Beiordnung der Rechtsanwälte, die Befreiung vom Anwaltszwang u. ä. Diese Fragen können endgültig erst in einer neuen ZPO beantwortet werden. Der vorliegende Beitrag beschränkt sich darauf, einige Veränderungen und Neuerungen gegenüber der bisherigen EheVerfO und den durch die FVO berührten Bestimmungen über das Zivilverfahren darzulegen.

Grundsätze des Familienverfahrens

Zusammenwirken von Gericht und Parteien

Das Verfahren wird von dem Grundsatz des Zusammenwirkens des Gerichts mit den Parteien bei der umfassenden Aufklärung des Sachverhalts in öffentlicher, mündlicher Verhandlung beherrscht (§ 2 Abs. 1). Die Parteien haben durch ihre Teilnahme an der Verhandlung und durch wahrheitsgemäße Erklärungen an der gründlichen Erforschung aller für den Konflikt bedeutsamen Umstände mitzuwirken und zur beschleunigten Durchführung des Verfahrens beizutragen. Diese Forderung schließt das persönliche Erscheinen der Parteien zur mündlichen Verhandlung ein, so daß es keiner besonderen Anordnung gemäß § 141 ZPO bedarf. Auf diese Pflicht hat das Gericht die Parteien bereits in der Ladung hinzuweisen. Auf das persönliche Erscheinen darf nur dann verzichtet werden, wenn es infolge ernstlicher Krankheit, großen Zeitverlustes oder aus anderen schwerwiegenden

Richtern und Schöffen der Kreisgerichte lassen sich in ihrer Rechtsprechung von den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses leiten. Sie werden dazu beitragen, die Beziehungen zwischen der Bevölkerung und den Volksvertretungen und den Gerichten zu vertiefen, die Rechte und Interessen der Bürger und ihres Staates zu wahren und unser sozialistisches Recht als Recht des Volkes durchzusetzen.

Der Minister der Justiz
als Vorsitzender des Zentralen Wahlausschusses

Gründen unzumutbar und die Teilnahme entbehrlich ist urnfr

Beweiserhebung von Amts wegen

Der Bedeutung des Schutzes von Ehe und Familie durch die Gesellschaft und den daraus folgenden Aufgaben der Gerichte entspricht es, daß das Gericht auch solche Tatsachen berücksichtigen und darüber verhandeln kann, die von den Parteien nicht vorgebracht worden sind (§ 2 Abs. 2). Darin zeigt sich die große Verantwortung des Gerichts bei der Prüfung der zur Entscheidung stehenden familienrechtlichen Beziehungen der Parteien. Das bedeutet jedoch nicht, daß das Gericht nicht an die Sachanträge der Parteien gebunden wäre, soweit solche Anträge für die Entscheidung erforderlich sind. Der Grundsatz des § 308 ZPO, wonach das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt worden ist, wird nicht aufgegeben. Er wird nur dort durchbrochen, wo z. B. wegen der Einheitlichkeit des Eheverfahrens ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß im Scheidungsverfahren auch ohne Antrag über das Erziehungsrecht und den Unterhalt der Kinder zu verhandeln und im Falle der Scheidung zu entscheiden ist (§ 18).

Konzentration des Verfahrens

Der Grundsatz der Konzentration des Verfahrens wird sowohl durch die Einheitlichkeit des Eheverfahrens als auch durch die Bestimmungen über die beschleunigte Durchführung des Verfahrens gekennzeichnet. So ist die Verhandlung zur Aussöhnung der Parteien innerhalb eines Monats nach Eingang der Klage durchzuführen (§ 11), die streitige Verhandlung mit dem Ziel der Beendigung des Verfahrens in möglichst einem Termin gründlich vorzubereiten und nicht später als drei Wochen nach der Aussöhnungsverhandlung anzuberaumen (§ 16) und die Entscheidung sofort zu verkünden (§ 21). Damit soll erreicht werden, daß die Parteien schnell Klarheit über ihre Beziehungen zueinander gewinnen.

Die Konzentration des Verfahrens erfordert eine straffe organisatorische Leitung der gerichtlichen Tätigkeit. Die Direktoren der Gerichte müssen bereits jetzt die Voraussetzungen dafür schaffen, daß mit dem Inkrafttreten der FVO die darin bestimmten Fristen eingehalten werden. Können in Ausnahmefällen die Fristen für die Durchführung der Aussöhnungsverhandlung bzw. der streitigen Verhandlung nicht eingehalten werden, so sind die Gründe dafür vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken (§§ 11 Abs. 1, 16 Abs. 2). Diese Vermerke sind mit dem Ziel auszuwerten, etwa vorhandene Mängel im Arbeitsablauf zu beseitigen.

Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

In allen Ehesachen haben die Gerichte zu prüfen, ob die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Verfahren notwendig und zweckmäßig ist (§ 2 Abs. 4). Auch in Familiensachen vollzieht sich eine inhaltliche und